

RS Vwgh 2000/9/27 98/12/0393

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20;

GehG/Stmk 1974 §20 Abs1 idF 1991/026;

Rechtssatz

Ausgehend von § 20 GehG/Stmk ist zunächst festzustellen, dass ein durch auswärtige Dienstverrichtungen dem Beamten entstehender Mehraufwand grundsätzlich durch die Reisegebühren abgegolten wird. Dies gilt auch für den typischerweise mit Außendienst verbundenen Bekleidungsaufwand. Wenn aber für den Beamten nach der Art seiner amtlichen Tätigkeit unter den damit üblicherweise verbundenen Bedingungen besondere Verhältnisse vorliegen, die zu einem erhöhten Bekleidungsaufwand führen, der deutlich über dem des durchschnittlichen Aufwandes eines Beamten liegt, der mit Außendienst unter gewöhnlichen Verhältnissen üblicherweise verbunden ist und der ansonst durch den Gehalt als abgedeckt anzusehen ist, kann ein Anspruch nach § 20 Abs 1 GehG/Stmk gegeben sein (Hinweis: E 25.2.1998, 95/12/0040).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998120393.X02

Im RIS seit

21.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at